

§ 26 KO Aufträge und Anträge.

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

- (1) Ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt mit der Konkursöffnung.
- (2) Anträge, die vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner noch nicht angenommen worden sind, bleiben aufrecht, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht.
- (3) Anträge des Gemeinschuldners, die vor der Konkursöffnung noch nicht angenommen worden sind, ist der Masseverwalter nicht gebunden.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at